



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt

50663 Köln

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt

48133 Münster

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
www.mgffi.nrw.de

Auskunft erteilt:  
Frau Scharfenberger  
Telefon: 0211 8618 4208  
Fax: 0211 86 18 54208  
Ulrike.Scharfenberger@mgffi.nrw  
.de

Aktenzeichen:  
311 -

Datum: 23.02.2007

Der Landtag hat am 24. Januar 2007 das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) und damit das Sonderprogramm "Frühe Förderung von Kindern" verabschiedet. Hinsichtlich einer möglichen Verwendung von Mitteln aus diesem Sonderprogramm des Jahres 2007 haben wir uns in mehreren Gesprächen über den Verwendungszweck und das Verfahren abgestimmt und geeinigt.

Mein Schreiben an das evangelische und das katholische Büro hierzu füge ich zu Ihrer Information bei.

Ich bitte, entsprechende Anträge im Sinne des mit den beiden kirchlichen Büros verabredeten Verfahrens zu bearbeiten. Dabei bin ich damit einverstanden, dass grundsätzlich die Angaben der zuständigen kirchlichen Behörden, die die Anträge geprüft haben, Ihrer Prüfung zu Grunde gelegt werden können.

Wenn insgesamt mehr Anträge eingehen, als ich Ihnen Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellen kann, dann bitte ich Sie, eine Prioritätenliste zu erarbeiten und mir diese mit Begründung vorzulegen.

Sobald Klarheit über die Verwendung der Mittel des Sonderprogramms besteht, informieren die Kirchen ihre Gemeinden über die Möglichkeiten einer Förderung durch das Land Nordrhein - Westfalen und eröffnen das Verfahren.

Ich weise darauf hin, dass das Sonderprogramm auf das Haushaltsjahr 2007 beschränkt ist und die hierfür bereit gestellten Mittel den Haushaltsgrundsätzen (insbesondere der Jährlichkeit) unterliegen.

Im Auftrag

Bernt-Michael Breuksch



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Herrn  
Rolf Krebs  
Evangelisches Büro NRW  
Rathausufer 23

40213 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Karl-Heinz Vogt  
Katholisches Büro in  
Nordrhein-Westfalen  
Elisabethstraße 16  
40217 Düsseldorf

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
www.mgffi.nrw.de

Auskunft erteilt:  
Frau Scharfenberger  
Telefon: 0211 8618 4208  
Fax: 0211 86 18 54208  
Ulrike.Scharfenberger@mgffi.nrw  
.de

Aktenzeichen:  
311 -

Datum: .02.2007

Sehr geehrter Herr Krebs, sehr geehrter Herr Dr. Vogt,

der Landtag hat am 24. Januar 2007 das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) und damit das Sonderprogramm "Frühe Förderung von Kindern" verabschiedet. Hinsichtlich einer möglichen Verwendung von Mitteln aus diesem Sonderprogramm des Jahres 2007 haben wir uns in mehreren Gesprächen über den Verwendungszweck und das Verfahren abgestimmt und geeinigt.

Danach ist die Landesregierung bereit, den Kindertageseinrichtungen der beiden großen Kirchen dort aus dem Programm zu helfen, wo finanziell Not leidende Einrichtungen geschlossen werden müssen, wenn sie keine zusätzliche Förderung durch das Land Nordrhein - Westfalen erhalten. Wir haben uns darauf verständigt, dass dieses "Notleiden" aber nicht dadurch eintreten darf, dass

- Kommunen bisher freiwillig geleistete Zuschüsse aufgrund des zu erwartenden Sonderprogramms nicht mehr leisten;
- die übergeordnete finanzsteuernde Einheit die Zuschüsse kürzt;
- die Schließung der Gruppe oder Einrichtung aus anderen als finanziellen Gründen beschlossen ist (z.B. Demografie).

Zum Verfahren:

Einrichtungen, die diese Kriterien erfüllen, stellen einen Antrag mit prüffähigen Unterlagen bei ihrer Kirche. Die Kirchen prüfen die eingegangenen Anträge und geben die Anträge, die nach Prüfung durch die zuständigen kirchlichen Behörden die genannten Voraussetzungen erfüllen, an das zuständige Landesjugendamt weiter. Den Anträgen an die Landesjugendämter sind entsprechende prüffähige Unterlagen und Erklärungen beizufügen. Die Landesjugendämter entscheiden abschließend über eine finanzielle Unterstützung aus dem Sonderprogramm "Frühe Förderung von Kindern".

Die Anträge sollten bis zum 30. März 2007 bei den Landesjugendämtern eingehen.

Die Höhe der Förderung darf die Summe von EUR 10.000 pro Gruppe nicht übersteigen und sie darf nicht dazu führen, dass der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen geltende Trägeranteil in Höhe von 12% unterschritten wird. Die Förderung dient ausschließlich der Sicherstellung der Finanzierung der Personal- und Sachkosten im engeren Sinne. Nach der Planung stehen maximal 10 Mio. Euro zur Verfügung.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich darauf bestehen muss, dass Einrichtungen, die diese finanzielle Förderung durch das Land Nordrhein - Westfalen erhalten haben, im Laufe der nächsten fünf Jahre nicht geschlossen werden. Hierzu erbitte ich Ihre Zusage.

Mit der Förderung aus dem Sonderprogramm des Landes Nordrhein - Westfalen ist eine fünfjährige Zweckbindung der begünstigten Einrichtungen verbunden. Dieser Hinweis wird in den Bescheiden der Landesjugendämter aufgenommen.

Ich bitte Sie, Ihre Kirchengemeinden in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Ich weise darauf hin, dass das Sonderprogramm auf das Haushaltsjahr 2007 beschränkt ist und die hierfür bereit gestellten Mittel den Haushaltsgrundsätzen (insbesondere der Jährlichkeit) unterliegen.

Die Landesjugendämter habe ich mit Erlass vom heutigen Tage über dieses Verfahren informiert.

Für die konstruktiven Gespräche bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Schäfer